

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Christa Reichwaldt und Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 11.02.2009

Umsetzung des Rückführungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien durch das Land Niedersachsen

Am 14.07.2008 unterzeichneten die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien ein Abkommen über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen. Nach Aussage des Bundesinnenministers wird es auf der Grundlage dieses Abkommens zukünftig möglich sein, nicht nur ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige, sondern auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose, wenn diese über einen Aufenthaltstitel oder ein Visum der syrischen Seite verfügen oder unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei rechtswidrig eingereist sind, dorthin zurückzuführen. Das Abkommen ist am 03.01.2009 in Kraft getreten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind mit welchem Aufenthaltsstatus in Niedersachsen von diesem Abkommen betroffen?
2. In welcher Form gedenkt die Landesregierung das Abkommen umzusetzen?
3. Bestätigt die Landesregierung, dass von diesem Abkommen vor allem aus Syrien stammende Kurdinnen und Kurden betroffen sind?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Menschenrechtssituation in Syrien?
5. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere die Situation der kurdischen Minderheit in Syrien?
6. Besitzt die Landesregierung Kenntnis über den Präsidentenerlass Nummer 49 vom 10.09.2008, welcher das Eigentum der syrischen Bevölkerung in den Grenzgebieten des Landes infrage stellt, indem es ab sofort keine Eintragungen von Grundbesitz in Grundbücher mehr geben soll, und bestätigt die Landesregierung, dass davon vor allem die kurdische, aber auch die assyrisch-aramäische Bevölkerung in den drei an der türkisch-syrischen Grenze liegenden Gouvernements betroffen ist?
7. Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung insbesondere mit Blick auf die Lage der betroffenen Minderheiten diesen Erlass?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2009 - II/721 - 237)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 42.10 - 12230/5-4 SYR -

Hannover, den 21.03.2009

In dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über die Rückführung von sich im jeweiligen Land illegal aufhaltenden Personen verpflichten sich beide Vertragsparteien, eigene Staatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners aufhalten, ohne dort einen rechtmäßigen Aufenthalt zu haben, wieder aufzunehmen. Das Abkommen betrifft auch Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vor ihrer Ausreise in einem der beiden Vertragsstaaten einen rechtmäßigen Aufenthalt hatten und nach der Einreise in den anderen Vertragsstaat dort kein Aufenthaltsrecht erhalten oder deren Aufenthaltsrecht erloschen ist.

Personen, die einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben, sind von dem Rückübernahmeabkommen nicht erfasst.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 31.12.2008 hielten sich in Niedersachsen 1 614 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus Syrien auf, deren Aufenthalt hier geduldet ist und die von dem deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommen betroffen sein könnten.

Zu 2:

Das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen wird in der Weise umgesetzt wie es von den vertragsschließenden Parteien vereinbart wurde. Für vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus Syrien, die ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, übermittelt die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen Rückübernahmeersuchen in der vereinbarten Form der syrischen Botschaft in Berlin. Die in dem Abkommen benannten Nachweise oder Mittel zur Glaubhaftmachung der syrischen Staatsangehörigkeit oder des vorherigen Aufenthalts in Syrien werden dem Ersuchen beigelegt.

Zu 3:

Die Landesregierung kann nicht bestätigen, dass die von dem Rückübernahmeabkommen erfassten ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer vor allem aus Syrien stammende Kurdinnen und Kurden sind. Im Ausländerzentralregister werden die Personaldaten, der Aufenthaltsstatus, die durch einen Pass nachgewiesene Staatsangehörigkeit und das von den Ausländerinnen und Ausländern angegebene Herkunftsland erfasst. Eine Volkszugehörigkeit wird im Ausländerzentralregister nicht gespeichert.

Zu 4:

Die Landesregierung entnimmt die Bewertung der Menschenrechtssituation in Syrien dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 05.05.2008, da sie keine darüber hinausgehenden eigenen Erkenntnisse hat.

Eine mögliche Gefährdung von Personen, die zur Rückkehr nach Syrien verpflichtet sind, kann nur von dem dafür zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft und festgestellt werden. Die in den Ländern für den Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und die Umsetzung des Rückübernahmeabkommens zuständigen Behörden haben hierzu keine eigene Prüfungszuständigkeit. Die zur Ausreise verpflichteten Personen syrischer Herkunft haben hier nahezu ausnahmslos Asylverfahren betrieben, in denen festgestellt wurde, dass die Betroffenen bei

einer Rückkehr nach Syrien nicht gefährdet sind und damit die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nicht vorliegen.

Wenn im Einzelfall aufgrund einer geänderten Situation im Herkunftsland eine mögliche Gefährdung bei einer Rückkehr zu befürchten ist, bleibt es den Betroffenen unbenommen, mit einem Asylfolgeantrag eine aktuelle Gefährdungssituation vom BAMF prüfen zu lassen.

Zu 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 6:

Die Landesregierung hat keine Kenntnis von dem in der Frage erwähnten syrischen Präsidialerlass und kann folglich einen solchen Erlass nicht bewerten und damit auch nicht bestätigen, dass Angehörige von Minderheiten in Syrien in besonderer Weise davon betroffen sind. Asylrelevante Änderungen der Rechtslage in einem Herkunftsland von Asylsuchenden werden von der deutschen Botschaft aufgenommen, geprüft und dem BAMF übermittelt. Das Bundesamt ist verpflichtet, solche Erkenntnisse in den asylrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Zu 7:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Uwe Schünemann